



Lehrpersonen für die schulische Grundbildung (Allgemeinbildung)

Lehrpersonen für die Allgemeinbildung unterrichten an den Berufsfachschulen. Im Fach Allgemeinbildung werden grundlegende Kompetenzen in den Lernbereichen "Sprache und Kommunikation" sowie "Gesellschaft" gemäss dem Rahmenlehrplan für Allgemeinbildung vermittelt.

	Anforderungen	Erläuterungen
<p>Fachliche Qualifikation BBV Art. 46, Abs. 3, lit. a BBV Art. 46, Abs. 3, lit. c BBV Art. 40, Abs. 3</p> <p>BBV Art. 69 und 70</p>	<p>Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder Hochschulabschluss</p> <p>oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation.</p> <p>Die Anerkennung ausländischer Diplome kann bei der EDK (Lehrbefähigung) / CRUS (Hochschulabschluss) beantragt werden.</p>	<p>Lehrbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I</p> <p>Hochschulabschluss einer Universität, der ETH oder einer Fachhochschule mit Vorteil in einem dem Fächerkomplex ABU nahestehenden Gebiet. Je nach fachlichem Abschluss entscheiden die berufspädagogischen Ausbildungsinstitutionen über allfällige Dispensationen oder fachliche Zusatzausbildungen.</p> <p>Über die Validierung von Bildungsleistungen entscheidet die Trägerschaft der jeweiligen fachlichen Ausbildung.</p> <p>Über gleichwertige fachliche Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Dies erfolgt im Rahmen eines bestehenden oder eines angestrebten Anstellungsverhältnisses.</p> <p>Link zur Anerkennung ausländischer Diplome EDK / Anerkennung ausländischer Diplome CRUS.</p> <p>Der Nachweis der fachlichen Qualifikation muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen.</p>
<p>Betriebliche Erfahrung BBV Art. 46, Abs. 1, lit. c</p>	<p>Betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten</p>	<p>Der Nachweis der betrieblichen Erfahrung (keine Lehrtätigkeit) muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen. Bei teilzeitlicher Anstellung während der betrieblichen Erfahrung erhöht sich die Dauer dementsprechend. Die berufspädagogische Bildungsinstitution entscheidet bei Sonderfällen.</p>



	Anforderungen	Erläuterungen
Berufspädagogische Qualifikation BBV Art. 46, Abs. 3, lit. a BBV Art. 76, Abs. 2 - 4 BBV Art. 69 und 70	Bildungsgang von 1800 Lernstunden (300 Lernstunden berufspädagogische Bildung und 1500 Lernstunden fachspezifische und fachdidaktische Zusatzqualifikation); oder eine gleichwertige berufspädagogische Qualifikation . Die Anerkennung ausländischer Diplome kann beim SBFJ beantragt werden.	Die Inhalte des Bildungsganges sind im Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche festgelegt (Link zum Rahmenlehrplan). Die Validierung erbrachter Bildungsleistungen ist momentan nicht möglich. Über gleichwertige berufspädagogische Qualifikationen entscheidet die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche. Sie hat Empfehlungen veröffentlicht, wie marktübliche pädagogische Vorbildungen angerechnet werden können (Link zu den Empfehlungen) Link zur Anerkennung ausländischer Diplome .
Berufspädagogischer Abschluss BBV Art. 40 Abs. 1	Die berufspädagogischen Bildungsgänge werden mit einem eidgenössischen oder einem eidgenössisch anerkannten Diplom abgeschlossen.	Die Bildungsinstitution vergibt das Diplom, wenn alle Anforderungen gemäss BBV Art. 46 (fachliche Qualifikation, betriebliche Erfahrung und berufspädagogische Qualifikation) erfüllt sind. Eidgenössische Diplome können von eidgenössischen Bildungsinstitutionen abgegeben werden. Andere Bildungsinstitutionen erhalten die Anerkennung der Diplome im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des SBFJ. Alle anerkannten Bildungsgänge werden veröffentlicht (Link zu laufenden und abgeschlossenen Anerkennungsverfahren).
Nachholen der berufspädagogischen Qualifikation BBV Art. 40 Abs. 2	Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Lehrperson nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.	Als Stichdatum gilt der Beginn des Anstellungsverhältnisses.